

Gemeindeverwaltung



Todesfall und Bestattung

Ein kleiner Leitfaden

Eintritt des Todes

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt resp. der behandelnden Ärztin **sofort** mitgeteilt werden. Sind diese nicht erreichbar, ist allenfalls der Hausarzt oder ein Notfallarzt (Auskunft über Nr. 1818) zu verständigen. Der Arzt stellt die ärztliche Todesbescheinigung zuhanden des regionalen Zivilstandsamtes aus.

Ereignet sich der **Todesfall in der Gemeinde Allschwil**, melden sich die Angehörigen mit dem Original der ärztlichen Todesbescheinigung, nach telefonischer Terminvereinbarung, persönlich auf der Gemeindeverwaltung Allschwil, Abteilung Einwohnerdienste. Die zuständige Mitarbeiterin resp. Mitarbeiter wird die Original-Unterlagen im Anschluss an die Anmeldung ans Zivilstandsamt Arlesheim zwecks Eintrags im Todesregister weiterleiten.

Ereignet sich der **Todesfall in einem Spital ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft** (z.B. im Universitätsspital Basel, St. Claraspital Basel, Spital Dornach, etc.), melden sich die Angehörigen, nach telefonischer Terminvereinbarung, mit einer Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung, persönlich auf der Gemeindeverwaltung Allschwil, Abteilung Einwohnerdienste. Das Spital leitet die Originalunterlagen direkt an das zuständige Zivilstandsamt weiter.

Ereignet sich der **Todesfall in einem Spital des Kantons Basel-Landschaft**, melden sich die Angehörigen, nach telefonischer Terminvereinbarung, mit einer Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung auf der Gemeindeverwaltung Allschwil, Abteilung Einwohnerdienste. Das Spital leitet die Originalunterlagen direkt an das zuständige Zivilstandsamt in Arlesheim weiter.

Bei einem **Unfalltod** (Verkehrs-, Arbeits-, Haushaltungsfälle etc.) oder bei **Suizid** muss die Polizei zur Abklärung des Hergangs beigezogen werden. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt.

Anzeige des Todes

(Frist: innert 2 Tagen nach Eintritt des Todes – Art. 35 ZVO)

Der Todesfall ist **unverzüglich**, nach vorgängig telefonischer Terminvereinbarung, persönlich auf der Gemeindeverwaltung Allschwil, Abteilung Einwohnerdienste, (Tel. 061 486 25 28 Bestattungswesen) zu melden.


Hatte der/die Verstorbene **Wohnsitz in der Gemeinde Allschwil** resp. ist der **Todesfall in Allschwil** eingetreten, erfolgt die Anzeige des Todesfalls auf der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung ist für die Weiterleitung der Original-Dokumente ans Zivilstandsamt Arlesheim, sowie für die Meldung ans Erbschaftsamt Arlesheim besorgt.

Vorzulegen sind dabei das Original der ärztlichen Todesbescheinigung, Ausweispapiere des/der Verstorbenen (Familienbüchlein); bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich Pass, Aufenthaltsbewilligung und Eheschein (falls vorhanden). Das regionale Zivilstandsamt meldet den Todesfall schriftlich auch dem zuständigen Konsulat des Heimatstaates.

Erfolgt der **Todesfall im Alterszentrum am Bachgraben**, ist die Heimleitung verpflichtet, ein entsprechendes Meldeformular (Todesanzeige) zu Händen des Zivilstandsamts Arlesheim auszufüllen. Der Todesfall ist zusammen mit dem erwähnten Meldeformular und der ärztlichen Todesbescheinigung, nach telefonischer Terminvereinbarung, persönlich auf der Gemeindeverwaltung Allschwil anzumelden.

Zur persönlichen Anzeige des Todesfalles sind berechtigt bzw. verpflichtet:

- Der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten
- Die dem/der Verstorbenen nächstverwandte, ortsanwesende Personen
- Jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat
- Direktionen von Kliniken, Heimen und Anstalten
- Zugezogene Ärzte / Ärztinnen

 Andere Personen (z.B. Bestattungsunternehmen) können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

Anordnungen für die Bestattung

Zwischen dem eingetretenen Tode und der Bestattung muss eine Mindestfrist von 48 Stunden liegen. Vorzeitige Bestattungen sind nur zulässig, wenn eine besondere ärztliche Bewilligung dafür vorliegt.

- Die Form der Bestattung kann frei gewählt werden. Wer eine bestimmte Bestattungsart wünscht, kann dies bereits zu Lebzeiten in Form einer Willensverfügung festhalten und auf der Gemeindeverwaltung deponieren.
- Beizug eines Bestattungsunternehmers zur Überführung des/der Verstorbenen zur Kremation auf den Friedhof am Hörnli, Riehen oder zur Aufbahrung in die Abdankungshalle auf den Friedhof Allschwil.
- Die **Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person in ein bestehendes Grab** bedarf der Vorlage einer übereinstimmenden schriftlichen Erklärung sowohl der bereits bestatteten als auch der beizusetzenden Person oder der Einwilligung der nächsten Verwandten der bereits bestatteten Person.
- Die zur Anmeldung des Todes verpflichteten Angehörigen geben auf der Gemeinde Allschwil verbindliche Erklärungen über die Art der Bestattung ab (Urnen- oder Erdbestattung).
- Der/die für die Bestattungen der Gemeinde Allschwil verantwortliche Mitarbeiter-/In setzt – im Einvernehmen mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt – den Zeitpunkt für die Bestattung fest. Er/sie ist für die amtliche Bekanntmachung an den Anschlagstellen der Gemeinde und in den Tageszeitungen besorgt.
- **Der organisatorische Ablauf** der Abdankungsfeier und die Beisetzung des/der Verstorbenen ist Sache der Angehörigen.

Beisetzungsstätten / Gräber

Aufbahrung

Der Bestattungsunternehmer wird – wenn die Angehörigen dies wünschen – die verstorbene Person in den Aufbahrungsraum des Friedhofs Allschwil bringen, damit die Hinterbliebenen in Ruhe von der Verstorbenen bzw. dem Verstorbenen Abschied nehmen können. Das Mitarbeiterteam des Friedhofs Allschwil oder das Bestattungsunternehmen gibt den Angehörigen einen entsprechenden Schlüssel ab.

Ein Raum für rituelle Waschungen steht zur Verfügung.

Kremation

Wird eine Kremation gewünscht, wird der/die Verstorbene vom Bestattungsunternehmer für die Durchführung der Feuerbestattung, auf den Friedhof am Hörnli, in Riehen BS, überführt. Die Anmeldung zur Kremation wird durch die Gemeinde Allschwil, im Beisein der Angehörigen, veranlasst.

Grabstätten

Grabart	Ruhezeit (ab 1. Beisetzung)	Kosten (bei gesetzlichem Wohnsitz in Allschwil)	Bemerkungen
Urnen-Reihengrab	25 Jahre	unentgeltlich	max. 3 Urnen
Urnennische	25 Jahre	Abdeckplatte (+ Gravur) gem. Gebührenordnung	max. 2 Urnen
Gemeinschaftsgrab	--	unentgeltlich Auf Wunsch der Angehörigen kann der Name der/des Verstorbenen auf einem dafür vorgesehenen Steinstreifen eingraviert werden (Gravur zu Lasten der Angehörigen)	Es sind nur Urnen aus leicht abbaubaren Materialien zugelassen
Sarg-Reihengrab	25 Jahre	unentgeltlich	1 Sarg plus 2 Urnen
Kindergrab (bis 10 J)	25 Jahre	unentgeltlich	Sarg oder Urne
Bei vorzeitigem, ungewolltem Schwangerschaftsabbruch kann der Fötus in einem Kindergrab beigesetzt werden			
Doppelgrab (Partnergrab)	50 Jahre	gem. Gebührenordnung	2 Säрге
Familiengrab	50 Jahre	gem. Gebührenordnung	max. 4 Säрге oder 6 Urnen
Gemeinschaftsbaum	25 Jahre	gem. Gebührenordnung	max. 2 Urnen
Familienbaum	50 Jahre	gem. Gebührenordnung	25 Urnen
Generationenbaum	100 Jahre	gem. Gebührenordnung	50 Urnen
Für Angehörige muslimischen Glaubens besteht ein separates Grabfeld.			
Eine Verlängerung der Belegungsdauer ist in jedem Fall ausgeschlossen.			

Bestattungs- und Öffnungszeiten

Bestattungen

In der Regel am Vormittag um 10.30 Uhr, wenn keine Trauerfeier und nur eine Beisetzung stattfindet, um 11.00 Uhr. Am Nachmittag um 14.00 Uhr, spätestens bis 15.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmsweise und nach Rücksprache mit dem Friedhofsteam, ist eine Bestattung auch am Samstag möglich.

Öffnungszeiten Friedhofanlage

Die Friedhofanlage ist immer zugänglich.

Erklärung über die gewünschte Bestattungsart

Jede im Kantonsgebiet wohnhafte, über 16 Jahre alte urteilsfähige Person (Art. 49 BV) ist berechtigt, zu bestimmen, ob im Falle ihres Ablebens und Bestattung im Kantonsgebiet ihre Leiche beerdigt oder kremiert werden soll.

Zu diesem Zweck kann bei der Einwohnerkontrolle der Gemeindeverwaltung Allschwil eine entsprechende Willensverfügung (Erklärung über die Bestattungsart) hinterlegt werden.

Abdankung / Trauerfeier

Die Trauerfeier gibt Ihnen Gelegenheit, von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen.

Die Trauerfeier kann in der Kapelle auf dem Friedhof Allschwil (Orgel und CD-Abspielgerät sind vorhanden), in der Kirche oder – bei Bewohner/innen des Alterszentrums Am Bachgraben – auch im Alterszentrum stattfinden. Gestaltung und Wünsche können mit dem/der Seelsorger/in beim Trauergespräch besprochen werden.

Wenn die verstorbene Person aus der Kirche ausgetreten ist, ist nach Absprache mit dem Pfarramt trotzdem eine Trauerfeier möglich. In diesem Fall verlangt die Kirche eine Entschädigung für die Unkosten.

Kosten

Alle Verstorbenen, welche zurzeit des Todes in Allschwil ihren gesetzlichen Wohnsitz (Niederlassung) hatten, werden im Rahmen der in der Verordnung geregelten Leistungen unentgeltlich bestattet. Vorbehalten bleiben Gebühren für Familiengräber und Familienbäume (CHF 7'000.-), Generationenbäume (CHF 15'000.-), Doppelgräber (CHF 5'000.-), Gemeinschaftsbäume (CHF 150.-), Urnennischen-Abdeckplatten (CHF 150.- exkl. Gravur) und Kremationskosten (Einäscherung).

Auf Wunsch kann man den Namen der/des Verstorbenen, beim Gemeinschaftsgrab oder den Baumbestattungen, auf einem dafür vorgesehenen Steinstreifen eingravieren lassen.

Um ein einheitliches Schriftbild zu gewährleisten, wird die Gravur immer durch das gleiche Bildhaueratelier vorgenommen. Bitte kontaktieren Sie deshalb das Atelier Klaus Kistler, Hegenheimerstrasse 34, 4123 Allschwil (Tel. 061 481 36 44).

Die **unentgeltliche Bestattung** (für Einwohnerinnen/Einwohner) umfasst:

- die amtliche Bekanntmachung
- das Aufbahren auf dem Friedhof Allschwil

Bei Bestattungen in Allschwil werden **zusätzlich** übernommen:

- das Benützen der Kapelle
- das Überlassen eines Sarg- oder Urnenreihengrabes, eines Platzes im Gemeinschaftsgrab oder in einer Urnennische (exklusive Abdeckplatte)
- das Beisetzen des Sarges oder Urne
- das Herrichten und Einfüllen des Grabes
- die Grabeinfassung
- ein beschriftetes Grabkreuz oder Metaldorn

Entgeltliche Bestattung

Gegen Gebühr (siehe Gebührenverordnung auf unserer Homepage) können alle nicht in Allschwil wohnhaft gewesenen, verstorbenen Personen bestattet werden.

Amtliche Publikation / Bestattungsanzeige

Im Einverständnis mit den Angehörigen erfolgt die Publikation von Amtes wegen in der Rubrik "Bestattungsanzeigen" in der Basler Zeitung, in der Basellandschaftlichen Zeitung und im Allschwiler Wochenblatt sowie in den verschiedenen Anschlagkästen der Gemeinde.

Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Anzeige mit Angabe der Abdankungs- und Bestattungszeit
- Anzeige "Bestattung im engsten Familien-/Freundeskreis" mit oder ohne Angabe der Abdankungs- resp. Bestattungszeit
- „Stille Bestattung“: ohne Angabe der Abdankungs- und Bestattungszeit
- „wurde bestattet“: Die Publikation erscheint am Tag nach der Bestattung.

Wahl des Sarges oder der Urne

Die Kosten eines Sarges oder einer Urne gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Sie können beim Bestattungsinstitut ausgewählt werden.

Särge müssen aus leicht abbaubarem Material sein. Särge aus Eichenholz oder anderen nicht zerfallenden Materialien sind unzulässig. Für Feuerbestattungen sind die Bestimmungen des Krematoriums massgebend.

Grabsteine

Die Errichtung von Grabmälern sowie deren Änderungen sind **bewilligungspflichtig**. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 an die Abteilung Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung Allschwil zu richten.

Grabpflege / Grabunterhalt

Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Welcher Grabschmuck ist in die dazu vorgesehenen Abfallbehälter oder auf den Ablagerungsplatz zu bringen. Grabvasen können bei den verschiedenen Werkzeugdepots (Gartengeräte) auf dem Friedhof kostenlos ausgeliehen werden.

Information über den Todesfall

Von Amtes wegen werden informiert:

- Interne Bereiche der Gemeindeverwaltung Allschwil
- Zivilstandsamt der Wohngemeinde (durch die Wohnsitzgemeinde)
- Zivilstandsamt der Heimatgemeinde (durch Zivilstandsamt BL in Arlesheim)
- Konsularische Vertretung bei Ausländer/innen (durch Zivilstandsamt BL)
- Erbschaftsamt BL in Arlesheim
- Spitex Allschwil/Schönenbuch

Durch die Hinterbliebenen sind zu informieren:

- Sozialversicherung (AHV-Auszahlungsstelle, IV-Rente oder Ergänzungsleistungen)
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Versicherungen
- Arbeitgeber (klären Sie beim Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab)
- Militär/Zivilschutz (das Dienstbüchlein ist dem/der Sektionschef/in in Allschwil zuzustellen)
- Bank, Post und PostFinance

- Wohnungsvermietung
- Vereine, Institutionen
- Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften
- Antragsformular bei der AHV-Ausgleichskasse oder bei der Wohnsitzgemeinde für den Bezug einer allfälligen Witwen- und/oder Waisenrente bestellen
- Motorfahrzeugkontrolle

Die Person ist im Kanton BL gestorben: Benötigen Sie einen **amtlichen Todesschein** für ein Amt oder eine Behörde, so können Sie diesen beim Zivilstandsamt BL, Tel. 061 552 45 00 anfordern.

Die Person ist im Kanton BS gestorben: Benötigen Sie einen **amtlichen Todesschein** für ein Amt oder eine Behörde, so können Sie diesen beim Zivilstandsamt BS, Tel. 061 267 95 67 oder www.zivilstandsamt.bs.ch/online-schalter/Todesurkunde) anfordern.

Adressen

<p>Gemeindeverwaltung Allschwil Abteilung Einwohnerdienste Bestattungswesen Baslerstrasse 111 4123 Allschwil</p> <p> Termine auf Vereinbarung</p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel: 'Gartenstrasse' Tram Nr. 6 und Busse Nr. 48, 61, 64 und 608</p>	<p>Telefon</p> <p>061 486 25 28</p>
<p>Friedhof Allschwil Hegenheimerstrasse 55 4123 Allschwil (Richtung Belfort)</p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 61 Haltestelle „Allschwil Friedhof“</p>	<p>Telefon</p> <p>061 486 26 65</p> <p>Natel</p> <p>079 424 41 67</p>
<p>Meldestelle von Todesfällen und Beratung beim Friedhof am Hörnli Hörnliallee 70 4125 Riehen</p>	<p>Telefon</p> <p>061 605 21 80</p>
<p>Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft Erbschaftsamt Domplatz 9 4144 Arlesheim</p>	<p>Telefon</p> <p>061 552 45 00</p>

Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft AHV Ausgleichskasse Hauptstrasse 109 4102 Binningen	Telefon	061 425 25 25
Alterszentrum Am Bachgraben Muesmattweg 33 4123 Allschwil	Telefon	061 485 30 00
Zivilstandsamt BL Kirchgasse 5 4144 Arlesheim	Telefon	061 552 45 00
Institut für Rechtsmedizin Pestalozzistrasse 22 4056 Basel	Telefon	061 267 31 11

Kirchgemeinden

Christkatholisches Pfarramt Schönenbuchstrasse 8 4123 Allschwil	Telefon	061 481 22 22
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch Baslerstrasse 226 4132 Allschwil	Telefon	061 481 30 11
Römisch-katholische Pfarrämter St. Peter und Paul / St. Theresia Pastoralraum Baslerstrasse 49 4123 Allschwil	Telefon	061 485 16 16

Organisten

Risa Mori 4123 Allschwil rmori@posteo.ch	Telefon	078 725 76 67
Jörg Lippuner 4123 Allschwil Joerg.lippuner@gmail.com	Telefon	079 530 44 43